

21. Findet die Vorschrift der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 über die Berufungssumme Anwendung auf Verfahren, die vor ihrem Inkrafttreten in erster Instanz anhängig geworden sind? Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw. vom 6. Oktober 1931, Sechster Teil Kap. I (Rechtspflegevereinfachung) § 10 (RGBl. I S. 537, 564). RPÖ. § 511a.

IX. Zivilsenat. Beschl. v. 3. Februar 1932 i. S. S. (Wett.) w. N. (Rf.). IX B 5/32.

- I. Landgericht Wuppertal-Elberfeld.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Der Kläger hat im Juli 1931 vor dem Landgericht eine Klage erhoben, auf die am 28. Oktober 1931 Urteil dahin ergangen ist, daß der Beklagte zur Zahlung von 88,76 RM. verurteilt, im übrigen die Klage abgewiesen werde. Der Beklagte hat Berufung eingelegt. Diese ist durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 4. Dezember 1931 als unzulässig verworfen worden, weil die Berufungsgrenze von 100 RM nicht erreicht sei. Hiergegen hat der Beklagte Beschwerde eingelegt mit der Begründung, die Vorschrift der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, welche die Berufungssumme von 50 RM. auf 100 RM. erhöht, sei im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden.

Die Beschwerde ist begründet.

Die Zivilprozessordnung gibt in § 511a keine Übergangsvorschriften bei Änderung der Berufungssumme. Die ähnlichen Änderungen in der Kriegs- und Inflationszeit, nämlich Art. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916 (RGBl. S. 393), Art. VI des Gesetzes vom 8. Juli 1922 (RGBl. I S. 569), Art. IV des Gesetzes vom 23. Juli 1923 (RGBl. I S. 742) und Art. IV des Gesetzes vom 15. September 1923 (RGBl. I S. 884), stellten darauf ab, ob das anzufechtende Urteil vor oder nach Inkrafttreten der neuen Bestimmung verkündet worden war; nur Art. V des Gesetzes vom 27. März 1923 (RGBl. I S. 217) fand auf alle anhängigen Revisionen Anwendung. Diese früheren Vorschriften unterscheiden sich von der hier zu beurteilenden in Teil VI Kap. I § 10 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 dadurch, daß hier im Abs. 3 ausdrücklich bestimmt wird:

Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vorschriften anhängig geworden sind, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Der Streit geht darum, ob unter den Worten „anhängig geworden“ das Anhängigwerden in der Berufungsinstanz oder dasjenige im ersten Rechtszug zu verstehen ist. Die letztere Auffassung ist richtig. In dem Ausdruck „anhängig werden“ ist kein Gegensatz zu „rechtshängig werden“ (im ersten Rechtszug) zu finden, sondern zwanglos lediglich der umfassendere Begriff, der z. B. Mahn- und Güteverfahren mittrifft, wodurch die Rechtshängigkeit nicht von

vornherein begründet wird (§§ 499e, 696 Abs. 3 ZPO.). Es wird dazu auf die Ausführungen von Volkmar in JW. 1927 S. 1623 verwiesen. Nichts spricht dafür, daß der Ausdruck gewählt wäre, um das Verfahren erster Instanz auszuschließen.

Die Verordnung spricht sodann im § 13 vom „Verfahren der Instanz“. Hätte sie auch im § 10 Abs. 3 nur dieses Verfahren treffen wollen, so hätte sie den Ausdruck des § 13 wohl auch dafür gefunden. Der Wortlaut ist nach den Mitteilungen Volkmars (JW. 1931 S. 3531) einem sorgfältig vorbereiteten Gesetzentwurf entnommen, sodaß mit unüberlegter Ausdrucksweise nicht zu rechnen ist.

Den allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechts entspricht es, daß neue Vorschriften für die Rechtsmittel gelten, die nach dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften eingelegt werden (vgl. JW. 1925 S. 363 Nr. 16; Stein-Jonas ZPO. 14. Aufl. Bd. 2 S. 1190). Für die in der Instanz schon anhängigen Verfahren bleibt das alte Recht maßgebend. Absatz 3 des § 10 wäre daher überflüssig, wenn er nur die in der Instanz anhängigen Verfahren hätte treffen wollen.

Wären alle nach dem Inkrafttreten der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 eingelegten Berufungen ihren Vorschriften unterworfen, so würde die Folge sein, daß in Fällen, wo vor der Erlassung der Verordnung schon ein Urteil ergangen, Berufung aber noch nicht eingelegt war, unvorhergesehen jede Möglichkeit von Ergänzungen tatsächlicher Art abgeschnitten wäre. Eine solche Härte weist keine der früheren Bestimmungen auf.

Der allgemeine Zweck der Notverordnung, Ersparnisse im Staatshaushalt zu erzielen, spricht nicht entscheidend gegen die hier vertretene Auffassung, da es sich nur um eine kurze Übergangszeit handelt und die betreffenden Fälle keine allzu große Bedeutung für Ersparungen haben.

Alle diese von Volkmar in JW. 1931 S. 3531 hervorgehobenen Gründe führen zu der getroffenen Entscheidung.